

Gesetzestext:**§ 31 Einmalige Bedarfe**

(1) Leistungen zur Deckung von Bedarfen für

1. Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten werden gesondert erbracht.

(2) 1. Einer Person, die Sozialhilfe beansprucht (nachfragerische Person), werden, auch wenn keine Regelsätze zu gewähren sind, für einmalige Bedarfe nach Absatz 1 Leistungen erbracht, wenn sie diese nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig decken kann. 2. In diesem Falle kann das Einkommen berücksichtigt werden, das sie innerhalb eines Zeitraums von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist.

(3) 1. Die Leistungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 können als Pauschalbeträge erbracht werden. 2. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

Zu Absatz 1:**31.1.0 (Regelungsziel)**

¹Absatz 1 regelt abschließend die Bedarfe, für die einmalige Leistungen zusätzlich erbracht werden. 2. Grundsätzlich sind mit dem Regelbedarf auch größere Anschaffungen abgedeckt, die durch Ansparen zu finanzieren sind. 3. Für solche Ausgaben sind gewisse Rücklagen zu bilden, indem das über die Regelsätze zur Verfügung stehende Budget nicht regelmäßig in jedem Monat vollständig ausgegeben wird. 4. Die hier aufgeführten Bedarfe sind ausdrücklich der Austrahmen, die nicht vom Regelbedarf einfasst und deshalb nicht aus dem monatlichen Regelsatz zu finanzieren sind. 5. Aufgrund des abschließenden Charakters der Vorschrift können diese Ausnahmen nicht ausgeweitet werden.

31.1.1 (Verfahren)

¹ Leistungen nach § 42 Nummer 2 in Verbindung mit § 31 werden nur auf gesondert zu stellenden Antrag gewährt. 2 Soweit ein beantragter einmaligen Bedarf mangels notwendiger Voraussetzungen nicht bewilligt wird, ist eine darlehensweise Gewährung zu prüfen.

31.1.2 (Erstausstattung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten)

(1) Für die Anerkennung des einmaligen Bedarfs für die Erstausstattung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten ist Voraussetzung, dass der Bedarf tatsächlich besteht, also die Wohnungsausstattung bzw. das einzelne Haushaltsgerät nicht vorhanden ist. 2 Dies ist nicht der Fall, solange die Erstausstattung bzw. Teile der Erstausstattung von Dritten wie dem Vermieter oder haushaltsangehörigen Personen der leistungsberechtigten Person zur Verfügung gestellt werden. 3 Weitere Voraussetzung ist die erstmalige Anschaffung der Wohnungsausstattung oder einzelner für das Wohnen erforderlicher Gegenstände. 4 Diese liegt dann vor, wenn die leistungsberechtigte Person vorher nicht im Besitz einer Wohnungsausstattung oder einzelner für das Wohnen erforderlicher Gegenstände war. 5 Typischer Fall der Erstausstattung ist der erstmalige Bezug einer Wohnung nach Auszug aus dem Elternhaus. 6 Einer Erstausstattung bedarf es auch bei Auszug aus einer teilmobilierten Wohnung oder einer Einrichtung, in der die Wohnungsausstattung gestellt wurde, wie beispielsweise in besonderen Wohnformen, Frauenhäusern oder Haftanstalten. 7 Auch nach einer Trennung und dem folgenden Bezug einer Wohnung kann der Bedarf für eine Erstausstattung bestehen, wenn die Wohnungsausstattung oder Teile davon beim Partner oder der Partnerin verbleiben und sich ein etwaiger Anspruch auf Herausgabe nicht zeitnah realisieren lässt.

(2) 1. Die Erstausstattung ist von der notwendigen Ersatzbeschaffung einzelner Einrichtungsgegenstände nach Verschleiß, Weggabe oder Zerstörung durch die leistungsberechtigte Person oder Haushaltsangehörige abzugrenzen. 2. Dieser Bedarf ist vom Regelbedarf gedeckt. 3. Es ist kein Bedarf für eine Erstausstattung anzuerkennen.

(3) 1. Kein Fall der Ersatzbeschaffung, sondern der anzuerkennenden Erstausstattung liegt vor, wenn von außen einwirkende außergewöhnliche Umstände auftreten, in deren Folge die Zerstörung oder die Unbrauchbarkeit der gesamten wohnraumbezogenen Gegenstände oder eines erheblichen Teils eingetreten ist. 2. Solche außergewöhnlichen Umstände sind bspw. ein Wohnungsbaubrand, ein Wasserschaden, Schadlingsbefall oder die Zerstörung des Wohnungsinventars durch Dritte. 3. Dabei ist zunächst zu prüfen, ob Ansprüche gegen eine (Hausrat-) Versicherung oder Schadensersatzansprüche gegen Dritte bestehen.

(4) 1. Eine Wohnungsausstattung umfasst die wohnraumbezogenen Gegenstände, die eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen ermöglichen. 2. Der Anspruch muss sich nicht auf eine komplette Ausstattung beziehen, sondern kann sich auch auf Einzelgegenstände beschränken, wenn nur diese erstmalig oder nach einem Schadensereignis (siehe Absatz 3 Satz 2) benötigt werden. 3. Im Einzelnen können von der Erstausstattung insbesondere umfasst sein: Gardinen, Lampen, die Küchenausstattung (einschließlich Kühlschrank und einer Grundausstattung an Kochgeschirr und Küchengeräten), Möbel, eine Grundausstattung an sonstigen Haushaltsgeräten wie Staubsauger und Bügeleisen, Matratze und Bettzeug und eine Waschmaschine. 4. Geschirrspülmaschine und Trockner sind für eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen regelmäßig nicht erforderlich und daher üblicherweise vom Bedarf nicht umfasst. 5. Ein Fernseher gehört ebenso nicht zur Erstausstattung einer Wohnung, da es sich weder um einen Einrichtungsgegenstand noch ein Haushaltsgerät handelt. 6. Nicht unter die

Norm fallen auch die Kosten der Einzugsrenovierung (Teppichboden, Tapeten, etc.).⁷ Ist die leistungsberechtigte Person im Rahmen ihrer Selbsthilfeverpflichtung nicht in der Lage, die gewährten Gegenstände selbst zu transportieren und/oder anzuschließen, so sind auch diese Kosten im Rahmen der Erstaussstattung zu übernehmen.

(5) ¹ Zur Bedarfsbemessung ist es ausreichend, wenn die Ausstattung grundlegenden Bedürfnissen genügt und im unteren Segment des Einrichtungs niveaus liegt.² Es kann daher auf die Anschaffungskosten entweder für neue einfache Möbel im unteren Preissegment oder für gut erhaltene gebrauchte Möbel und Haushaltsgeräte abgestellt werden.³ Insbesondere bei der Möbel- und Haushaltsgeräte einsatz greifen auch Personen unterer Einkommensgruppen auf Gebrauchtmöbel zurück.⁴ Durch die vorhandenen Strukturen von Sozialkaufhäusern und durch den Zuwachs von Privatverkäufern im Internet ist von einem ausreichenden Markt für Gebrauchtmöbel und Haushaltsgeräte auszugehen.⁵ Hin sichtlich Haushaltsgroßgeräten wie z. B. Kühl schrank, Waschmaschine und Herd kann abweichend bei der Bedarfsbemessung berücksichtigt werden, dass Geräte mit einer guten Energiebilanz angeschafft werden können.⁶ Zur pauschalierten Leistungserbringung vgl. 31.3.

31.1.3 (Erstaussstattung Bekleidung)

(1) Für die Anerkennung eines Bedarfs für die Erstaussstattung mit Bekleidung ist es erforderlich, dass die vollständige Bekleidung erstmalig angeschafft werden muss.⁷ Dies ist regelmäßig der Fall, wenn außergewöhnliche Umstände zum Verlust der Bekleidung geführt haben.⁸ In Betracht kommt dies bspw. nach einem Wohnungsbrand oder nach Obdachlosigkeit, soweit der Bedarf noch nicht angemessen aus einer Kleiderkammer gedeckt wurde.⁹ Auch ein vollständig neuer Bedarf an Kleidung aufgrund von Krankheit die bspw. eine starke Gewichtsveränderung verursacht oder aufgrund des Auf tre tens einer Behinderung ist denkbar.¹⁰ Nicht anzuerkennen ist eine Erstaussstattung für Bekleidung hingegen aufgrund allgemeinen Verschleißes oder Gewichtsveränderung aufgrund veränderten Ernährungsverhaltens.

(2) Einzelne Bekleidungsstücke sind dagegen grundsätzlich aus dem Regelsatz zu finanzieren.¹¹ Die gilt auch für teurere Kleidungsstücke (z. B. Wintermantel) oder Kleidungsstücke für besondere Anlässe (z. B. Hochzeitskleid).

(3) Strafgefangenen wird bei Entlassung gemäß § 75 StVollzG erforderlichenfalls Bekleidung von den Justizvollzugsanstalten gestellt.¹² Diese Bekleidung ist bei der Erfüllung des Bedarfs zu berücksichtigen.

(4) Der Bekleidungsbedarf umfasst eine Ausstattung an Sommer- und Winterbekleidung.¹³ Im Einzelnen können unter anderem vom Bedarf umfasst sein: Jacken, Hosen, Kleider, Röcke, Pullover, Hemden, Blusen, T-Shirts, Schuhe, Nachtwäsche, Unterwäsche, Strümpfe.

(5) ¹ Zur Bedarfsbemessung ist ausreichend, wenn die Ausstattung grundlegenden Bedürfnissen genügt.² Die leistungsberechtigte Person kann daher auf die Anschaffungskosten entweder für neue Kleidung im unteren Preissegment oder für gebrauchte Kleidung (außer für Unterwäsche und Strümpfe/Stumpfes) verwiesen werden.³ Auch ein Vervielfältigung (außer für Unterwäsche und Strümpfe/Stumpfes) der öffentlichen Hand ist zulässig.⁴ Zur pauschalierten Leistungserbringung vgl. 31.3.

31.1.4 (Erstaussstattung Schwangerschaft und Geburt)

(1) Anlässlich von Schwangerschaft und Geburt ist ein einmaliger Bedarf für die Erstaussstattung des Kindes sowie Schwangerschaftsbekleidung anzuerkennen.² Der Bedarf ist grundsätzlich bei jeder Geburt anzunehmen.³ Ab der zweiten Schwangerschaft ist aber zu prüfen, ob Teile der Erstaussstattung (insbesondere Gegenstände mit längerer Halbarkeitsdauer wie Kinderwagen etc.) und Schwangerschaftsbekleidung noch in Teilen vorhanden sind, sodass der Bedarf dann teilweise oder ganz bereits gedeckt ist.⁴ Wenn die letzte Geburt noch nicht lange zurückliegt (typischerweise ein Zeitraum von weniger als drei Jahren), kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass die Schwangerschaftsbekleidung und Erstaussstattung noch in Teilen vorhanden ist.⁵ Dies ist bei der Be messung der Höhe des anzuerkennenden Bedarfs zu berücksichtigen.⁶ Ein anderes gilt nur, wenn die leistungsberechtigte Person nachweisen oder glaubhaft machen kann, dass tatsächlich keine Teile der Ausstattung mehr vorhanden - weil sie zum Beispiel weitgegeben worden sind - oder nicht mehr nutzbar sind.

(2) Der Bedarf umfasst die Schwangerschaftsbekleidung, die Bekleidung des neu geborenen Kindes sowie die Anschaffung aller Möbel und sonstigen Gegenstände, die für ein neu geborenes Kind benötigt werden.² Insbesondere können vom Bedarf umfasst sein: Umstandskleid, Umstandshose, Umstandsbüste, Pullover, Unterwäsche, Kinder kleidung, Windeln, Strampler, Lätzchen, Schlafsack, Wickeltisch und Auflage, Kinderbett mit Matratze, Kinderbadewanne, Kindernwagen mit Zubehör.³ Die leistungsberechtigten Personen können zur Deckung ihres Bedarfs entweder auf neue Ausstattungsgegenstände bzw. Kleidung im unteren Preissegment oder auf gebrauchte Ausstattungsgegenstände absatz 2 zu gewährende Mehrbedarf für werdende Mütter bleibt bei der Festsetzung der einmaligen Leistung außer Betracht.

(3) Der Bedarf für die Schwangerschaftsbekleidung und der Bedarf für das neu geborene Kind ist rechtzeitig zu erbringen.² Der Bedarf für die Schwangerschaftsbekleidung kann ab der 13. Schwangerschaftswoche und der Bedarf für das neu geborene Kind sollte bis zu zwei Monate vor dem voraussichtlichen Entbindungsstermin erbracht werden.³ Dann nur so können die erforderlichen Anschaffungen rechtzeitig erfolgen.⁴ Soweit der Bedarf für die Erstaussstattung erst nach der Geburt des Kindes beantragt wird, ist dieser dem Kind zuzuordnen und damit kein Bedarf der Grundsicherung.

(4) Vorrangige Unterhaltsansprüche z. B. gegen den Vater des Kindes sind regelmäßige nach § 1615i BGB zu prüfen.² Auf freiwillige Leistungen Dritter, wie z. B. der Bundesstiftung Mutter und Kind, kann nicht verwiesen werden.³ Leistungen der Bundesstiftung Mutter und Kind sind zudem nicht als Einkommen anzurechnen.⁴ Gewährte

Leistungen können aber dazu führen, dass ein Bedarf bereits gedeckt und somit nicht mehr als Erstausrüstung zu berücksichtigen ist.

31.1.5 (Anschaffung und Reparatur orthopädischer Schuhe)

(1) Für die Anschaffung von orthopädischen Schuhen und deren Reparatur ist ein einmaliger Bedarf anzuerkennen. Ein orthopädischer Maßschuh ist ein spezieller Schuh, der i. d. R. vom Orthopädietechniker angefertigt wird und die Aufgabe hat, gesundheitliche Beschwerden zu lindern. Aber auch konfektionierte Spezialschuhe für einzelne Krankheitsbilder wie bspw. Rheuma, Diabetes mellitus oder Angioneuropathie sind vom Begriff des orthopädischen Schuhs umfasst. Der Bedarf besteht, wenn die leistungsberechtigte Person die Erforderlichkeit der Anschaffung durch Attest oder den Reparaturbedarf durch Attest oder bei Offenkundigkeit Ermöglichung der Inaugenscheinnahme nachweist.

(2) Vor der Anerkennung des Bedarfs ist die Leistungspflicht vorrangiger Leistungsträger, insbesondere der Krankenversicherung, der Pflegeversicherung und anderer Rehabilitationsträger nach dem SGB IX zu prüfen. Für orthopädische Arbeitssicherheitsschuhe, die z. B. in einer WitM benötigt werden, besteht eine vorrangige Leistungspflicht des jeweiligen Rehabilitationsträgers¹. Die Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Maßschuhen gehören unter bestimmten Voraussetzungen zu den von der Krankenversicherung zu erbringenden Leistungen. Die Leistungspflicht der Gesetzlichen Krankenversicherung beschränkt sich aber auf das eigentliche Hilfsmittel und umfasst nicht den Schuh als Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens. Daher müssen gesetzlich Versicherte bei der Versorgung mit orthopädischen Schuhen sowohl einen Eigenanteil als auch eine gesetzliche Zuzahlung leisten. Nur der Eigenanteil kann als Bedarf anerkannt werden. Die gesetzliche Zuzahlung ist bereits durch den zugrunde liegenden Reparaturbedarf gedeckt; hierzu besteht kein Anspruch auf eine Hilfeleistung nach § 31.

Beispiel:

Eine leistungsberechtigte Person erhält orthopädische Straffenschuhe. Der Eigenanteil für die betroffene Person beträgt entsprechend der Empfehlung des GKV-Spitzenverbandes 76 Euro; die gesetzliche Zuzahlung besteht in Höhe von 10 Euro. Da die Zuzahlung (10 Euro) bereits durch den Regelbedarf abgedeckt ist, kann nur der Eigenanteil von 76 Euro als Bedarf nach Absatz 1 Nummer 3 anerkannt werden.

31.1.6 (Reparatur und Miete von therapeutischen Geräten sowie Miete von Ausrüstungen)

(1) Für die Reparatur und Miete von therapeutischen Geräten sowie die Miete von Ausrüstungen ist ein einmaliger Bedarf anzuerkennen. Voraussetzung ist also die Reparaturbedürftigkeit oder die Miete eines erforderlichen Gerätes, die Anschaffung ist

dagegen nicht vom Bedarf umfasst. 3 Die Ersatzbeschaffung von Verbrauchsmaterial (z. B. Batterien) stellt keine Reparatur i. S. v. Absatz 1 Nummer 3 dar.

(2) Der Begriff „therapeutische Geräte und Ausrüstungen“ entstammt der Einommens- und Verbrauchsstatistikprobe der amtlichen Statistik, auf deren Grundlage die Höhe der Regelbedarfe ermittelt wird.² Hierin können insbesondere vom Bedarf umfasst sein: elektrische und feinmechanische Gebrauchsgüter wie Hörgeräte, Massagegeräte, Blutzucker- und Blutdruckmessgeräte, Sehhilfen (vgl. Absatz 4) und andere therapeutische Geräte und Ausrüstungen.³ Ebenso erfasst sind orthopädische Erzeugnisse wie Einlagen für Schuhe, Prothesen, Krankenfahrtstühle, -betten, Gehstöcke.

(3) Vor der Anerkennung des Bedarfs ist die Leistungspflicht vorrangiger Leistungsträger, insbesondere der Krankenversicherung, des zuständigen Trägers der Rehabilitation und der Pflegeversicherung zu prüfen.² Der Sozialleistungsträger, der die Ersatzbeschaffung des Therapiegeräts bewilligt hat, muss in der Regel auch die notwendigen Kosten zum Betrieb des Hilfsmittels übernehmen.² 3 Die Betroffenen sind daher zunächst an denjenigen Sozialleistungsträger zu verweisen, der die Ersatzbeschaffung des Therapiegeräts bewilligt hat.⁴ Es ist auch zu klären, ob beim (ursprünglichen) Fachhändler möglichheweise eine kostenlose Reparatur möglich ist.

(4) Die Reparatur von Brillen und Kontaktlinsen ist vom ehemaligen Bedarf umfasst. Die Kosten für den Erwerb der Sehhilfen werden bei der Ermittlung der Regelbedarfe berücksichtigt, weshalb deren Anschaffung typischerweise aus dem Regelsatz zu finanzieren ist.³ Wenn der Kauf wird nur in besonderen Ausnahmefällen von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen.⁴ Weil die Reparaturkosten anders als die Anschaffungskosten als ehemaliger Bedarf anerkannt werden, ist die Reparatur einer Brille regelmäßig von ihrer Anschaffung abzugrenzen.⁵ Eine Reparatur liegt nur dann vor, wenn ein defektes Gerät in den ursprünglichen Zustand versetzt werden soll.⁶ Keine Reparatur, sondern eine Neubeschaffung liegt vor, wenn neben einer erforderlichen Reparatur des Brillengestells der Austausch eines Brillengläsers oder beider Brillengläser aufgrund einer Veränderung der Sehsstärke von mindestens 0,5 dpt gemäß ärztlicher Verordnung erfolgt.⁷ Ebenso liegt keine Reparatur der Brille vor, wenn ein Brillengestell neu angeschafft werden muss.⁸ Auch für Kontaktlinsen sind - soweit möglich und üblich - nur Reparaturen vom ehemaligen Bedarf umfasst.⁹ Verbrauchsmittel wie Reinigungsmittel sind hingegen aus dem Regelsatz zu finanzieren.

Zu Absatz 2:

31.2.0 (Regelungsziel)

¹ Absatz 2 regelt den Anspruch auf einmalige Leistungen für Personen, die zwar ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht jedoch die in Absatz 1 genannten Bedarfe decken können.² Voraussetzung ist, dass ihr Einkommen oder Vermögen nicht ausreichen, um den in der Sondersituation anfallenden, einmaligen Bedarf zu decken.³ Überdies wird

¹ BSG, 26.7.1994 - 11 RAR 115/93

² BSG, 6.2.1997 - 3 RK 12/96

In Absatz 2 der besondere Einkommenseinsatz geregelt, der der nachfragenden Person zumutbar ist.

31.2.1 (Persönliche Voraussetzungen)

¹ Voraussetzung für die Anerkennung der einmaligen Bedarfe als Bedarfe der Grundsicherung ist, dass die nachfragende Person die persönlichen Voraussetzungen der Grundsicherung erfüllt. ² Sie muss daher die Altersgrenze überschritten haben oder dauerhaft voll erwerbsgemindert sein bzw. das Eingangsverfahren oder den Berufsbildungsbereich einer WfbM durchlaufen oder in einem Ausbildungsvorhaltsrahmen stehen, für das sie ein Budget für Ausbildung (§ 61a SGB IX) erhalten (vgl. 41: 1 ff.).

31.2.3 (Hilfebedürftigkeit im Entscheidungsmonat)

(1) ¹ Weitere Voraussetzung ist, dass der einmalige Bedarf nicht vollständig aus eigenen Kräften und Mitteln erbracht werden kann. ² Absatz 2 richtet sich somit an Personen, die ihren notwendigen Lebensunterhalt i. S. d. § 27a Absatz 1 vollständig aus Einkommen und Vermögen bestreiten können und deren Hilfebedürftigkeit sich auf die atypischen Bedarfe nach Absatz 1 beschränkt, weshalb die Regelung im Klammerzusatz von Absatz 2 Satz 1 auch von „nachfragende“ und nicht „leistungsberechtigte“ Person spricht. ³ Die Prüfung erfolgt nach denselben Grundsätzen zur Ermittlung des Bedarfs und der Berechnung des einzusetzenden Einkommens und Vermögens wie bei erstmaliger Antragstellung von leistungsberechtigten Personen.

Beispiel:

Eine alleinstehende Person kann unter Berücksichtigung der individuellen Bedarfe und des (bereinigten) Einkommens den laufenden monatlichen Lebensunterhalt selbst decken; sie ist damit i. S. d. § 41 Absatz 1 nicht leistungsberechtigt. Sie besitzt ein verbares Vermögen von 500 Euro.

Beispiel:	Bedarf	Eigene Mittel
Regelsatz nach RBS 1 Bedarf Unterkunft und Heizung	432,00 400,00	
Gesamtbedarf	832,00	
	Anzurechnendes Einkommen Einzusetzendes Vermögen über Vermögenschonbetrag	932,00 500,00
Abzuglich Einkommen Einkommensüberschuss	932,00 100,00	

Nach einem Wohnungsbrand besteht ein Bedarf in Höhe von 2000 EUR für die Erstaufstellung der Wohnung und Bekleidung. Ansprüche gegen Dritte bestehen nicht.

Es ist zu prüfen, in welcher Höhe aufgrund des Brandes ein Anspruch auf einmalige Leistungen der Grundsicherung besteht. Da die nachfragende Person ihren laufenden notwendigen Lebensunterhalt aus eigenen Kräften bestreiten kann und lediglich eine Hilfe für die Erstaufstellung beantragt, ist der Anwendungsbereich von Absatz 2 eröffnet.

(2) ¹ Zur Bewertung der Höhe der Leistung ist auf die allgemeinen Regeln zur Ermittlung des Bedarfs und der Berechnung des einzusetzenden Einkommens und Vermögens zurückzzugreifen. ² Das Einkommen im Entscheidungsmonat ist dabei vollständig anzurechnen und dem laufenden Bedarf zum Lebensunterhalt sowie dem einmaligen Bedarf gegenüberzustellen. ³ Kann der Bedarf für den Lebensunterhalt sowie der einmalige Bedarf vollständig aus dem Einkommen und Vermögen gedeckt werden, besteht kein Leistungsanspruch.

Beispiel:

In dem vorherigen Beispiel unter (1) ergibt sich nach Berücksichtigung des Einkommens und einzusetzenden Vermögens nachfolgender Zahlungsanspruch:

Beispiel:	Bedarf	Eigene Mittel
Einmaliger Bedarf Erstausstattung Wohnung und Bekleidung	2 000,00	Einkommensüberschuss
		Einzusetzendes Vermögen über Vermögenschonbetrag
Zahlungsanspruch:	1 400,00	

31.2.4 (Einsatz von Einkommen nach dem Entscheidungsmonat)

(1) ¹ Abweichend vom Monatsprinzip kann über dieses noch der Einsatz des übersteigenden Einkommens berücksichtigt werden, das die nachfragende Person in den sechs Monaten nach Ablauf des Monats, in dem über den Antrag auf Leistung zur Deckung des einmaligen Bedarfs vom Träger der Sozialhilfe entschieden wurde, erwirbt. ² Neben dem Einkommen aus dem Monat der Entscheidung kann daher das Einkommen für weitere sechs Monate berücksichtigt werden (insgesamt also sieben Monate). ³ Für die Entscheidung ist eine Prognose über den voraußichtlichen monatlichen Bedarf und das zu erwartende Einkommen zu treffen. ⁴ Der Einsatz des übersteigenden Einkommens für die sechs folgenden Monate steht im Ermessen des Trägers. ⁵ Sinn und Zweck der Norm ist es, die leistungsnachsuechende Person für die einmaligen Leistungen auf die Möglichkeit des Ansparsens zu verweisen zu können. ⁶ Im Regelfall ist die Einkommensanrechnung daher nach Sinn und Zweck der Norm wie nachfolgend beschrieben vorzunehmen [vgl. hierzu (2) und (3)]. ⁷ Im Einzelfall kann im Rahmen der Ermessensaustübung von der Anrechnung des Einkommens aber auch vollständig oder teilweise abgesehen werden [vgl. (4)].

(2) ¹ Bezüglich der Verfahrensweise zur Anrechnung ist zu unterscheiden, ob der Bedarf in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang zu decken ist (unausweichlicher Be-

darf) oder ob zwischen Antragstellung und Eintritt des Bedarfes noch Zeit liegt (ausreichlicher Bedarf).² Soweit der Bedarf ausreichlich ist, kann die Anrechnung des Einkommens in der Form erfolgen, dass das Einkommen, das voraussichtlich zwischen Entscheidungsmonat und Bedarfsfall erzielt wird, von der zu bewilligenden Leistung abgezogen wird.

Beispiel:
Eine alleinstehende schwangere Frau kann unter Berücksichtigung der individuellen Bedarfe und des (bereinigten) Einkommens den laufenden monatlichen Lebensunterhalt selbst decken.

Beispiel:	Bedarf	Eigene Mittel
Regelbedarf RBS 1	432,00	Nach § 82 bereinigtes Einkommen = in den folgenden sechs Monaten voraussichtlich einzusetzendes Einkommen
Mehrbedarf § 30 Abs. 2	73,44	
Bedarf Unterkunft und Heizung	400,00	
Gesamtbedarf	905,44	
Abzüglich Einkommen	1 232,44	
Einkommensüberschuss	327,00	
		1 232,44
		Anzurechnendes Einkommen

Im vierten Schwangerschaftsmonat beantragt sie im Februar aufgrund der bevorstehenden Geburt ihres ersten Kindes eine Babyerstausstattung in Höhe von 580 Euro. Der Entbindungstermin liegt im August.

Es ist zu prüfen, in welcher Höhe ein Anspruch auf einmalige Leistungen der Grundsicherung besteht. Da die nachfragende Person ihren laufenden notwendigen Lebensunterhalt aus eigenen Kräften bestreiten kann und lediglich die Leistung der Babyerstausstattung beantragt, ist der Anwendungsbereich von Absatz 2 eröffnet.

Der Einkommensüberschuss (327 Euro) im Entscheidungsmonat ist gemäß Absatz 1 auf den Bedarf anzurechnen.

Bei dem Bedarf handelt es sich nicht um einen unmittelbar zu deckenden Bedarf. Eine Bedarfsdeckung ist erst zu Beginn des achten Schwangerschaftsmonats erforderlich. Damit ist der Einkommensersatz nach Absatz 2 zu prüfen. Sofern der Träger der Sozialhilfe noch im Februar über den Antrag entscheidet, ergäbe sich unter Zugrundelegung von sechs Monaten zunächst ein einzusetzendes Einkommen von weiteren 1 308 Euro (4×327 Euro Einkommensüberschuss für die Monate März bis Juni). Damit ist die nachfragende Person in der Lage, den Bedarf in Höhe von 580 Euro in vollem Umfang selbst zu decken und der Antrag dementsprechend abzulehnen.

(3) Soweit der Bedarf unausreichlich ist, also die Situation ein Zuwarten nicht zulässt, erfolgt die Berücksichtigung des Einkommens für die auf den Auszahlungsmonat folgenden sechs Monate in Form des Aufwendungserlasses nach § 19 Absatz 5.¹ Hierzu ist die Höhe des voraussichtlich einzusetzenden Einkommens in den auf den Auszahlungsmonat folgenden sechs Monaten zu bestimmen und eine Verpflichtung zum Aufwendungserlass in dieser Höhe festzusetzen.

Beispiel:
Im Beispiel aus 312.3 (2) ergab sich ein Zahlungsanspruch von 1 400 Euro. Unter Anrechnung des den Freibetrag übersteigenden Einkommens besteht eine Verpflichtung zum Aufwendungserlass von monatlich 100 Euro, also insgesamt 600 Euro.

Beispiel:	Bedarf	Eigene Mittel
Regelbedarf Stufe 1	432,00	Nach § 82 bereinigtes Einkommen = in den folgenden sechs Monaten voraussichtlich einzusetzendes Einkommen
Bedarf Unterkunft und Heizung	400,00	
Monatlicher Bedarf:	832,00	
Monatlich einzusetzender Einkommensüberschuss	100,00	
6 mal 100 = 600 Euro		

(4) Im Einzelfall kann im Rahmen der Ermessenausübung von der Anrechnung des Einkommens vollständig oder teilweise abgesehen werden.² Ein solcher Fall kann beispielsweise vorliegen, wenn das anzurechnende Einkommen so gering ist, dass der Verwaltungsaufwand in keinem Verhältnis zur voraussichtlichen Einnahme steht.

Zu Absatz 3:

31.3.0 (Regelungsziel)

¹ Absatz 3 regelt, dass die Leistungen zur Deckung der Bedarfe für die Erstausstattung der Wohnung, Erstausstattung von Bekleidung (Absatz 1 Nummer 1) und die Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt (Absatz 1 Nummer 2) als pauschalierte Geldleistungen erbracht werden können.² Leistungen zur Deckung der Bedarfe für die Anschaffung und Reparatur orthopädischer Schuhe und die Reparatur und Miete von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sind von dieser Pauschallierung ausgenommen und deshalb in Höhe des individuellen Bedarfs zu erbringen.

31.3.1 (Voraussetzungen und Grenzen der Pauschale)

(1) Die Leistungen nach Absatz 1 können im Rahmen des § 10 Absatz 3 sowohl als Geld- als auch als Sachleistungen erbracht werden.² Soweit Leistungen als Geldleistungen erbracht werden können, liegt es im Ermessen des Trägers der Sozialhilfe, die Leistungen für die Erstausstattung der Wohnung, die Erstausstattung von Bekleidung und die Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt als Pauschale zu leisten.

(2) Zur Benennung der Pauschale sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.² Die Pauschale muss dabei so bemessen sein, dass die leistungsberechtigte Person mit dem gewährten Betrag ihren Bedarf auf Erstausstattung in vollem Umfang decken kann.³ Die

innerhalb der einzelnen Pauschale angesetzten Preise können die marktüblichen Preise entweder für neue einfache Ausstattungsgegenstände bzw. Kleidung im unteren Preissegment oder für gut erhaltene gebrauchte Gegenstände widerspiegeln. Auch eine Mischkalkulation aus Preisen für neue einfache Ausstattungsgegenstände bzw. neue Kleidung im unteren Preissegment und gut erhaltenen gebrauchten Gegenständen sowie Kleidung ist zur Bemessung der Pauschale möglich.⁵ Die Höhe der Pauschalen muss z. B. auf der Grundlage von Bezugsquellen oder Preislisten nachvollziehbar sein.

(3) 1 Es bestehen keine Bedenken, die bei Trägern der Sozialhilfe bereits ermittelten Pauschalen für Leistungsberechtigte nach dem SGB II und dem Dritten Kapitel anzuwenden, soweit diese den dargelegten Voraussetzungen sowie bei den jeweiligen Bedarfen dargestellten Grundsätzen zur Bemessung der Bedarfe entsprechen. 2 Daher ist bei der Ermittlung einer Pauschale für die Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt [vgl. 31.1.3 (1)] das Vorhandensein von Ausstattungsgegenständen bei einer weniger als drei Jahre zurückliegenden Geburt zu berücksichtigen [vgl. 31.1.3 (1)].

(4) 1 Wenn aufgrund der Besonderheit des Einzelfalls ein von der Pauschale abweichender Bedarf besteht, ist der Bedarf nach den Besonderheiten des Einzelfalls zu bemessen. 2 Dies kann insbesondere bei Menschen mit Behinderung in Betracht kommen, sofern aufgrund der Behinderung ein besonderer Bedarf besteht. 3 So kommt beispielsweise die Gewährung einer Geschirrspülmaschine abweichend von etwaigen Pauschalen in Betracht, wenn die leistungsberechtigte Person aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, ihren Abwasch per Hand zu erledigen.